

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund von § 11 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und § 14 des Eigenbetriebsgesetzes hat die Verbandsversammlung am 17.04.2023 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen:

Den Wirtschaftsplan 2023 bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht. Dieser wird wie folgt festgestellt:

1.	<u>Erfolgsplan</u>	
	Gesamtbetrag der Erträge	4.647.200 €
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	4.647.200 €
	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0 €
2.	<u>Liquiditätsplan</u>	
a)	Summe der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	4.607.200 €
	Summe der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	3.361.200 €
	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Erfolgsplans	1.246.000 €
b)	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €
	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.455.000 €
	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-2.455.000 €
c)	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-1.209.000 €
d)	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.455.000 €
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.325.000 €
	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	1.130.000 €
	Geplante Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Wirtschaftsjahres	-79.000 €
3.	Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird auf festgesetzt:	1.740.000 €
4.	Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf festgesetzt:	2.000.000 €
5.	Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf festgesetzt:	6.335.000 €
6.	Umlagen und Wasserzins	
a)	Es werden folgende Umlagen vorläufig festgesetzt:	
	- eine Festkostenumlage zur Deckung des Aufwands an Zinsen und Abschreibungen in Höhe von 1.293.000 € gem. § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung.	
	- eine Betriebskostenumlage zur Deckung des übrigen Aufwands in Höhe von 3.210.900 € gem. § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung.	
	Diese Umlagen werden nach Ablauf des Wirtschaftsjahres endgültig festgestellt. Es werden vierteljährliche Vorauszahlungen erhoben.	

- b) Von Sonderabnehmern wird ein Wasserzins entsprechend der Umlagehöhe für Verbandsmitglieder bzw. entsprechend dem Wasserpreis der jeweiligen Markungsgemeinde erhoben.
- c) Zu den Umlagen und dem Wasserzins tritt noch die Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe.

7. Der Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2026 wird zugestimmt.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 31.08.2023 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans 2023 bestätigt und die Genehmigungen erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2023 wird in der Zeit vom 18.09. bis 26.09.2023 je einschließlich beim Bürgermeisteramt Bondorf, Hindenburgstr. 33, 71149 Bondorf, Zimmer 14, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

gez. Bernd Dürr, Verbandsvorsitzender